

# Richtlinie Bezirk Mittelfranken

---

zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen  
für EX-IN Genesungsbegleitende

ab 01.01.2027

## Präambel

Die Abkürzung EX-IN ist eine geschützte Bezeichnung und steht für den englischen Begriff ‚Experienced Involvement‘, was übersetzt "die Einbeziehung Erfahrener" bedeutet. Die Grundidee ist, dass Menschen, die selbst von seelischen Krisen und Erkrankungen betroffen waren, ihre Erfahrungen nutzbar machen und zudem das in der Ausbildung erworbene Wissen sowie die Erfahrungen von anderen EX-IN Genesungsbegleitern einsetzen, um damit anderen Betroffenen begleitend und unterstützend zur Seite stehen zu können. Durch den Einsatz von Genesungsbegleitenden ist es möglich eine direkte Art "Augenhöhe" zwischen "Behandler\*in/Berater\*in" und dem/der Klienten\*in/Patienten\*in herzustellen.<sup>1</sup>

Um im psychosozialen Bereich als EX-IN genesungsbegleitende Person wirken zu können, ist eine Qualifizierungsmaßnahme notwendig. Dieser Kurs ist in insgesamt 12 Module gestaffelt und läuft über den Zeitraum von einem Jahr. Die Inhalte der Qualifizierungsmodule für EX-IN Genesungsbegleitende sind deutschlandweit identisch und im EX-IN Curriculum zur Qualifizierung von Experten durch Erfahrung in der Gesundheitsversorgung niedergeschrieben.

Da die Finanzierung dieser Kurse für betroffene Menschen eine Hürde in der Umsetzung darstellt, wird der Bezirk Mittelfranken die Finanzierung übernehmen. Die Rahmenbedingungen dafür sind in den folgenden Punkten dieser Richtlinie niedergeschrieben.

### **1. Gegenstand und Rechtsnatur der Finanzierung**

- (1) Der Bezirk Mittelfranken übernimmt nach dieser Richtlinie grundsätzlich eine volle Finanzierung von anerkannten Qualifizierungsmaßnahmen gemäß EX-IN-Curriculum (Lehrplan) und den Standards für EX-IN Genesungsbegleitende.
- (2) Abweichend von Absatz (1) kann die Finanzierung einer anderen, jedoch vergleichbaren, Peer-Qualifizierungsmaßnahme<sup>2</sup> im Einzelfall erfolgen.
- (3) Anträge auf Finanzierung für das laufende Haushaltsjahr werden von der Verwaltung bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres<sup>3</sup> gesammelt. Sofern zu diesem Stichtag absehbar ist, dass die verfügbaren Haushaltsmittel überschritten werden, behält sich der Bezirk Mittelfranken das Recht vor, die Finanzierung für alle Anträge anteilig zu gewähren.
- (4) Kosten für die An- und Abreise sowie für Übernachtungen, die im Zusammenhang mit der Qualifizierungsmaßnahme entstehen, werden durch den Bezirk Mittelfranken nicht erstattet.
- (5) Die Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahme für EX-IN Genesungsbegleitende und vergleichbarer Peer-Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen als frei disponible Leistungen. Die Finanzierung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Personenkreis**

- (1) Diese Richtlinien gelten für erwachsene Menschen mit einer psychischen Behinderung (§ 99 Abs. 1 SGB IX) oder von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen (§§ 99 Abs. 2 SGB IX), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten sechs Monaten in Mittelfranken hatten.
- (2) Die antragstellende Person muss psychiatrieerfahren sein. Nachweis sind entsprechend Nr. 4 der Richtlinie vorzulegen.
- (3) Wird ein Antrag nach Nr. 1 Abs. (2) gestellt, ist im Einzelfall die Anwendung von Abs. (1) und (2) zu prüfen.

---

<sup>1</sup> vgl. Handbuch Genesungsbegleiter\*innen in der Psychiatrie und Suchthilfe im Bezirk Mittelfranken.

<sup>2</sup> z.B. EX-IN Angehörigenbegleitung: Begleitung von Angehörigen eines psychisch kranken Menschen durch qualifizierte EX-IN Angehörigenbegleiter

oder z.B. DBT-Peer Coach: Ein DBT-Peer-Coach ist eine Person mit eigener Erfahrung in der Borderline-Persönlichkeitsstörung, die durch eine spezielle Weiterbildung qualifiziert wurde, um andere Betroffene durch das Erlernen und Anwenden von Fähigkeiten der Dialektisch-Behavioralen Therapie (DBT) im Alltag zu unterstützen.

<sup>3</sup> Verschiebt sich der Kursbeginn für eine Qualifizierungsmaßnahme für EX-IN Genesungsbegleitende im Bezirk Mittelfranken, kann von der Bezirksverwaltung ein neuer Stichtag festgelegt werden.

### **3. Art und Umfang der Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Die Finanzierung erfolgt unabhängig von Einkommen und Vermögen.
- (3) Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen anhand der von den Kursteilnehmenden in der Bezirksverwaltung vorgelegten Rechnung des Kursanbieters für die Qualifizierungsmaßnahme gemäß Curriculum/ Ausbildungsplan.

Verlangt der Kursanbieter der Qualifizierungsmaßnahme eine Vorfinanzierung, so kann ein Teilbetrag vor Maßnahmebeginn ausgezahlt werden.

### **4. Antragsverfahren**

- (1) Die Finanzierung ist grundsätzlich vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Curriculum/ Ausbildungsplan mit einem formlosen Schreiben schriftlich beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach zu beantragen. Der Antrag ist entweder von der antragstellenden Person oder von der gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.
- (2) Die antragstellende Person muss grundsätzlich psychiatrieerfahren sein. Hierzu sind entsprechende aktuelle Unterlagen vom Kursanbieter der Qualifizierungsmaßnahme EX-IN in Kooperation mit der antragstellenden Person vorzulegen. Folgende Unterlagen können als Nachweis dienen:
  - Nachweise zur Diagnostik (evtl. Arztbrief)
  - Nachweise über Leistungen der Eingliederungshilfe
  - Nachweis über psychotherapeutische Leistungen
  - gesundheitlicher Lebenslauf

Des Weiteren ist eine schriftliche Bestätigung über die Eignung der Kursteilnehmenden vom anerkannten Anbieter zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen gemäß EX-IN-Curriculum erforderlich.

- (3) Für vergleichbare Peer-Qualifizierungsmaßnahmen wird das Antragsverfahren individuell festgelegt.
- (4) Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

### **5. Nachweis der Mittelverwendung**

- (1) Alle Nachweise sind dem Bezirk Mittelfranken unaufgefordert vorzulegen. Folgende Nachweise sind einzureichen:
  - Verlangt der Kursanbieter für Qualifizierungsmaßnahme EX-IN eine Vorfinanzierung, so ist zur Auszahlung ein entsprechender Nachweis einzureichen
  - Nachweis der Ausbildungsstelle nach Abschluss des ersten Moduls
  - Erfolgsnachweis nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen gemäß EX-IN-Curriculum (Zertifikat, Abschlusszeugnis oder Abschlussbestätigung)
- (2) Für vergleichbare Peer-Qualifizierungsmaßnahmen wird das Nachweisverfahren individuell festgelegt.
- (3) Wird die Qualifizierungsmaßnahme abgebrochen, so ist dies unaufgefordert und unverzüglich dem Bezirk Mittelfranken mitzuteilen.

### **6. Rückforderung**

Die Finanzierung zur Qualifizierungsmaßnahme gemäß EX-IN-Curriculum und alternativen Peer-Qualifizierungen kann ganz oder ggf. anteilig zurückgefordert werden, wenn die antragstellende Person diesen aufgrund unzutreffender Angaben erlangt hat.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ansbach, den 30.04.2026



Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident